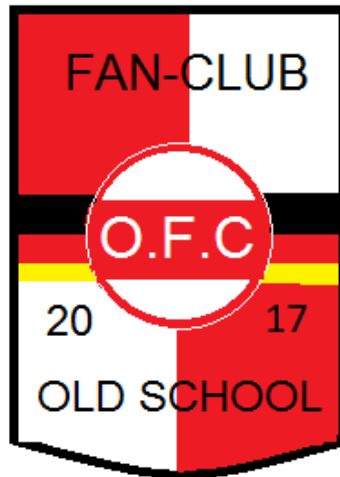


SATZUNG

Kickers Offenbach Fan Club

„OLD SCHOOL 2017“



§ 1 Name und Sitz

Der am 02.07.2017 gegründete Fan Club führt den Namen „Fan Club OLD SCHOOL 2017“ und hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Fan Club hat den Zweck, die Fans von Kickers Offenbach zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen, Fahrten zu Spielen der Offenbacher Kickers zu unternehmen oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen, die dem kulturellen und geselligen Gemeinwohl förderlich sind.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Fan Club zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2. Keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft habe Fans oder Freunde u.a. von Eintracht Frankfurt, Darmstadt 98, Waldhof Mannheim, FSV Frankfurt.

3. Es können Anträge zur Ehrenmitgliedschaft gestellt werden, wie zum Beispiel für Spieler des OFC"s oder Funktionäre des Vereins Kickers Offenbach und Mitglieder des Fan Clubs OLD SCHOOL.

4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fan Clubs verletzt oder trotz Mahnung Beitragssäumig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Fan Clubs.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Mit Zustimmung des Vorstandes auch unter 18 Jahren.

Je nach Bedarf findet eine Fan Club Sitzung statt (Ziel sollte einmal im Monat oder alle 2 Monate sein).

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Fan Clubs zu wahren, die Ziele des Fan Clubs nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.

Die Mitglieder des Fan Clubs erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fan Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Fan Club erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus dem Fan Club zu zahlen.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Fan Club.

§ 6 Organe des Fan Clubs

Organe des Fan Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender (Präsident)
- b) 2. Vorsitzender (Vize Präsident)
- c) Schriftführer
- d) Kassierer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fan Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Fan Clubs Vermögens und die Ausführung der Fan Clubs Beschlüsse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Mitglieds des führenden Vorstandes.

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahre statt und beschließt über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Satzungsänderung
- f) Sonstiges

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Alle Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche oder telefonische Einladung (auch durch Messenger Dienste wie Whats App, usw.).

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang nochmals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Vermögen / Rechte

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fan Clubs werden ausschließlich zur Erreichung des Fan Clubs zwecks verwendet.
2. Die Rechte auf Name und Logos des Fan Clubs gehören den Gründungsmitglieder des Fan Clubs.

Es ist Leuten außerhalb des Fan Clubs nicht gestatten, das Logo oder den Namen des Fan Clubs zu benutzen. Jede Verwendung bedarf die schriftliche Zustimmung des Vorstandes.

§10 Haftung

Der Fan Club haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern, noch gegenüber den Teilnehmern seiner Veranstaltungen für Unfälle und Schäden aller Art oder Diebstähle.

§11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung des Fan Clubs kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit aller erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Fan Club Auflösung

Die Auflösung des Fan Clubs bedarf dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung und Aufhebung des Fan Clubs, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Fan Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gründungsmitglieder

Seligenstadt, den 02.07.2017